

# FAQ

## zur Energiesparförderung der Gemeinde Ismaning

### Was wird gefördert?

Die Gemeinde fördert nach Nummer 5 ff. der Richtlinie Maßnahmen der Wärmedämmung, Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher und Biomasseanlagen. Die Maßnahmen müssen in oder an einem Ismaninger Wohngebäude vorgenommen werden.

### Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Investitionsmaßnahmen an ihren Ismaninger Wohngebäuden durchführen. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft antragsberechtigt. Eine Förderung erfolgt gemäß dem Anteil an natürlichen Personen in der Eigentümergemeinschaft.

### Was muss ich bei der Antragstellung beachten? Wie läuft eine Förderung konkret ab?

- (1) Ein Förderantrag ist unter Verwendung eines Antragsformulars der Gemeinde vor Auftragsvergabe zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist ein Bericht eines qualifizierten und unabhängigen Energieberaters beizufügen. Dieser Bericht enthält
  - eine Beschreibung der Maßnahme,
  - eine Bestätigung über die Einhaltung der gesetzlichen Artenschutzbestimmungen (Pflicht zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Gebäudebrückerquartieren),
  - eine Bestätigung über die Durchführung nach dem jeweils neusten Stand der Technik,
  - eine Bestätigung, dass es sich bei der Maßnahme um kein gesetzlich gefordertes Vorhaben handelt,
  - eine Bestätigung über die Geeignetheit der Maßnahme,
  - eine Bestätigung über den vorab geprüften Abruf von Fördermitteln aus bayerischen, bundesweiten, europäischen und sonstigen Förderprogrammen,
  - eine Zusammenstellung, ob und welche Zuschüsse für die Maßnahmen beantragt worden sind,
  - eine fachkundige Schätzung über die jährlichen CO<sub>2</sub>-Einsparungen in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahme.
- (3) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Auszahlung setzt die Vorlage folgender Unterlagen voraus:
  - Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber,
  - Bestätigung anderer Förderleistungen über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme, insbesondere von BAFA und KfW-Förderbank,
  - Rechnungen und Zahlungsnachweise für die geförderte Maßnahme.

### Nicht gefördert werden Maßnahmen,

- die vor der Zuschusszusage begonnen wurden
- die gesetzlich gefordert sind

*Die Maßnahme ist ein Jahr nach Antragseingang abzuschließen. Die Rechnungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein. In begründeten Fällen wird der Abschluss der Maßnahme um ein Jahr verlängert. Der/die Geförderte verpflichtet sich, der Gemeinde jederzeit Angaben über die Energieverbrauchszahlen zu machen.*

### **Warum benötige ich einen Energieberater?**

*Zur Steigerung der Effektivität des Förderprogramms ist es nunmehr verpflichtend, dem Förderantrag einen Bericht eines qualifizierten und unabhängigen Energieberaters beizufügen. In diesem Bericht werden u.a. die Geeignetheit der Maßnahme sowie der vorab geprüfte Abruf von sonstigen Fördermitteln bestätigt. Durch diese Vorgabe wird sichergestellt, dass dadurch tatsächlich nur jene Maßnahmen gefördert / bezuschusst werden, die auch einen nachhaltigen Beitrag zu Energieeinsparung und dem Klimaschutz leisten. Um die Bürgerinnen und Bürger hierbei zu unterstützen, wird die Gemeinde ab Januar 2025 eine Energieberatung einmal pro Monat anbieten. Näheres hierzu erfahren Sie demnächst in den Ortsnachrichten und im Web.*

### **Ich möchte meine Maßnahme auch durch die BAFA, KfW etc. fördern lassen. Was muss ich beachten?**

- (1) Die Förderung durch die Gemeinde ist nachrangig. Eine Förderung durch die Gemeinde erfolgt nur dann, wenn in Summe durch bayerische, bundesweite, europäische oder sonstige Förderprogramme eine Gesamtförderobergrenze von 20 Prozent der jeweiligen Maßnahme unterschritten wird.*
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, vorrangig eine Bezuschussung der Maßnahme durch Förderprogramme des Landes, des Bundes, der EU und sonstigen Dritten in Anspruch zu nehmen. In Anspruch genommene Förderungen sind im Rahmen der Antragstellung aufzuführen.*

### **Ich habe bereits einen Antrag gestellt. Was gilt nun?**

*Die geänderte Richtlinie ist zum 29. November 2024 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Richtlinie i. d. F. vom 26. Juli 2019 außer Kraft getreten. Die neue Richtlinie gilt für alle Anträge, die nach dem 28. November 2024 gestellt werden. Offene Altanträge müssen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.*